

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnaden- und Kupferne Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag..... 145

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über die Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger..... 145

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung 146

Auflösungsverfügung der Realverbände Forst I und II Hamerstorf 146

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) 146

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2017 147

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung, TBS) 147

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.09.2013 für die Friedhöfe Suhlendorf und Dalldorf der Ev.-luth. Kirchengemeinde Suhlendorf 148

Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausschuss und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oetzen..... 148

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Glückwünsche und Ehrengaben aus Anlass von Ehejubiläen (Goldene, Diamantene, Eiserne, Gnaden- und Kupferne Hochzeit), der Vollendung des 100. Lebensjahres und zu jedem folgenden Geburtstag

Jubilaren bzw. Jubelpaaren können aus Anlass obiger Jubiläen Glückwunschkunden und ggf. Ehrengaben überreicht werden. Etwaige Wünsche bitte ich der Gemeinde oder Samtgemeinde des Wohnortes spätestens einen Monat vorher unter Angabe des Vor- und Zunamens, der Anschrift sowie des Datums und des Ortes der Eheschließung bzw. der Geburt mitzuteilen. Soweit möglich, bitte ich die Heirats- oder Geburtsurkunde vorzulegen. Ich bitte die Gemeinden und Samtgemeinden, bekanntwerdende Jubiläen rechtzeitig zu melden. Anträge auf Überreichung einer Glückwunschkunde können beim Landkreis Uelzen, Vorzimmer Dezernat I, angefordert werden.

Uelzen, den 30. November 2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242), werden folgende Bestellungen zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/ zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger öffentlich bekannt gemacht:
Frau Jilby Lüders wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 für die Dauer von sieben Jahren zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin für den Kehrbezirk Nr. 11 des Landkreises Uelzen bestellt.

Herr Christian Hennemann wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 des Landkreises Uelzen bestellt.

Herr Tanjef Mühlenmeister wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 3 des Landkreises Uelzen bestellt.

Herr Micheal Lilienthal wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 8 des Landkreises Uelzen bestellt.

Herr Thomas Lücke wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 12 des Landkreises Uelzen bestellt.

Herr Jörg Rübeler wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 13 des Landkreises Uelzen bestellt.

Herr Helmut Rüger wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 bis zum 31.08.2025 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 5 des Landkreises Uelzen bestellt.

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Uelzen, Ordnungsamt, über die Bestellung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger

Gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-

Herr Uwe Heistermann wurde mit Wirkung zum 01.01.2022 bis zum 31.05.2028 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 6 des Landkreises Uelzen bestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bestellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Beim Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Uelzen zu richten. Die Bestellung gilt zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Uelzen, den 30.11.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung¹

Herr Friedrich Helmke hat mit Antrag vom 01.11.2018 (Eingang am 04.11.2018) und Ergänzung vom 31.10.2019 (Eingang 04.11.2019) beim Umweltamt des Landkreises Uelzen gem. §§ 67, 68 und 70 des Wasserhaushaltsgesetzes² i. V. m. § 109 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes³ die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Verrohrung des Grabens zwischen den Flurstücken 87/1, Flur 1, Gemarkung Nestau und Flurstück 116/1, Flur 1, Gemarkung Suhlendorf beantragt. Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Der Vermerk über die Einzelfallprüfung kann beim Umweltamt des Landkreises Uelzen, Nothmannstraße 34, 29525 Uelzen, Zimmer 01.4, eingesehen werden.

Vorhaben: Grabenverrohrung
Rechtsgrundlage: UVPG, WHG
Vorhabensstandort: Graben zwischen Flurstück 87/1, Flur 1, Gemarkung Nestau und Flurstück 116/1, Flur 1, Gemarkung Suhlendorf
Antragsteller: Herr Friedrich Helmke
Marktplatz 7
29562 Suhlendorf
Aktenzeichen: 66 III – 316

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

LANDKREIS UELZEN

In Vertretung
Linke

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).

³ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477).

Auflösungsverfügung der Realverbände Forst I und II Hamerstorf

Mit Verfügung vom 16.11.2021 wurden die Realverbände „Forst I Hamerstorf“ und „Forst II Hamerstorf“ gemäß § 40 Abs. 1 Realverbandsgesetz (RealVG) vom 04.11.1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), mit Wirkung zum 01.12.2021 aufgelöst.

Eine Ausfertigung der Verfügung liegt im Rathaus der Gemeinde Suderburg, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Zeit vom 01.12.2021 bis 08.12.2021 zu jedermanns Einsicht aus. Eine Einsichtnahme ist nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen, denen die Verfügung nicht besonders zuzustellen ist (§ 40 Abs. 4 RealVG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Auflösungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Uelzen zu richten.

Uelzen, den 16. November 2021

Der Landrat

- Landkreis Uelzen
- I20200032 -

Uelzen, 17.11.2021

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Mit Bekanntmachung vom 12.10.2021 – veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Uelzen sowie in der Uelzener Allgemeinen Zeitung vom 29.10.2021 – wurde der Antrag der wpd Windpark Nr. 560 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, für die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von insgesamt 4 Windenergieanlagen an folgenden Standorten in der Gemeinde Suderburg (Samtgemeinde Suderburg) öffentlich bekannt gemacht:

„WEA 1“ – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 22
„WEA 2“ – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 24/1
„WEA 3“ – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 27
„WEA 4“ – Gemarkung Böddenstedt, Flur 2, Flurstück 31/1

Aufgrund eines technischen Fehlers bei der Veröffentlichung der digitalen Antragsunterlagen können diese leider nicht über den in o.g. Bekanntmachung aufgeführten Internetlink abgerufen werden. Tatsächlich stehen die genannten Unterlagen elektronisch unter dem Link <https://cloud.itv-ue.de/index.php/s/frw50PxaKWgUoIE> zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund dieser Änderung wird die Frist zur möglichen Einsichtnahme **bis einschließlich 03.01.2022** verlängert.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG ist als zusätzliches Informationsangebot eine persönliche Einsichtnahme in den Antrag, die Antragsunterlagen und die vorliegenden Stellungnahmen der Fachbehörden bis zum 03.01.2022 auch beim

Landkreis Uelzen, Amt für Bauordnung und Kreisplanung, Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen
Montag, Dienstag und Donnerstag 08.00–16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.00–12.00 Uhr
nach vorheriger telefonische Terminvereinbarung unter 0581-82247 oder 0581-82244 möglich.

Zudem können die genannten Unterlagen auch im UVP-Portal Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) eingesehen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben können nunmehr **bis einschließlich 03.02.2022** schriftlich oder elektronisch (Email-Adresse: m.widling@landkreis-uelzen.de, Betreff Öffentlichkeitsbeteiligung Windpark Klein Süstedt) als beigefügtes unterschriebenes Dokument bei den o. g. Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Frist bei den o. g. Stellen eingegangen sind.

Im Übrigen wird auf den Inhalt der o.g. Bekanntmachung vom 12.10.2021 verwiesen.

Uelzen, 17.11.2021

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg hat in ihrer Sitzung am 15.11.2021 gem. § 129 Abs. 1 S. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.V.m. §§ 13, 16 Abs. 2 und § 18 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.

Gem. § 129 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekanntgemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme der Geschäftsführung liegen vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Gebäude des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg, Auf dem Rahlande 15, 29525 Uelzen, während Öffnungszeiten aus. Aufgrund der aktuellen Covid 19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0581 / 82 672) erfolgen.

Uelzen, den 30.11.2021

Stellvertretender Geschäftsführer
Linke

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen (Tourismusbeitragssatzung, TBS)

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 11.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Bad Bevensen vom 03.12.2013, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 09.12.2020, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gilt die Summe der Entgelte (abzüglich Umsatzsteuer) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht die Summe der Einnahmen.

Artikel 2

§ 3a wird wie folgt neu gefasst:

§ 3a

Sonder-Maßstab wegen der Corona-Krise

- (1) Für die Erhebungsjahre 2020 bis 2022 wird der Messbetrag für den besonderen wirtschaftlichen Vorteil im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung abweichend bestimmt durch die folgenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Für die Maßstabskomponente Umsatz gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung mit der abweichenden Maßgabe, dass für die Erhebungsjahre 2020 bis 2022 anstelle des im vorvergangenen Jahr erzielten Umsatzes der im Erhebungsjahr selbst erzielte Umsatz die Bemessungsgrundlage bildet.
- (3) Für die Maßstabskomponente Vorteilssatz gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass für die Erhebungsjahre 2020 und 2021 die Vorteilssätze in der Anlage zu dieser Satzung nach Ablauf des Erhebungsjahres rückwirkend neu bestimmt werden.
- (4) Für die Maßstabskomponente Gewinnsatz gilt § 3 Abs. 4 dieser Satzung mit der Maßgabe, dass für die Erhebungsjahre 2020 und 2021 die Gewinnsätze in der Anlage zu dieser Satzung nach Ablauf des Erhebungsjahres rückwirkend neu bestimmt werden.

Artikel 3

§ 6 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (3) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Tourismusbeitrages nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt vertreten durch die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) und Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der §§ 3 bis 6 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66) i.V.m. § 11 NKAG und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet.

Artikel 4

§ 7 Absatz 2a wird wie folgt neu gefasst:

- (2a) Für das Erhebungsjahr 2022 bemisst sich die Vorausleistung nach der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergebenden Beitragsschuld; diese ist anhand der Angaben der Beitragspflichtigen oder anhand vergleichbarer Betriebe zu schätzen (entsprechend § 7 Absatz 2 Satz 2 und 3 dieser Satzung).

Artikel 5

In § 8 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

- (2a) Die Beitragsfestsetzung für die Erhebungsjahre 2020 und 2021 kann im Hinblick auf den Beitragsmaßstab (§ 3a i.V.m. § 3 dieser Satzung) vorläufig (i.S.v. § 165 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung) erfolgen, bis die Anlage zur Tourismusbeitragssatzung nachträglich mittels Änderungssatzung mit gesondert für 2020 und 2021 ermittelten Vorteils- und Gewinnsätzen versehen worden ist.

Artikel 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bad Bevensen, den 11.11.2021

(Dienstsiegel)

Stadtdirektor
Feller

2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 26.09.2013 für die Friedhöfe Suhlendorf und Dalldorf der Ev.-luth. Kirchengemeinde Suhlendorf

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 37 der Friedhofsordnung hat der Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Suhlendorf für den Friedhof Suhlendorf am 02.09.2021 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

2 c)	Rasewahlgrabstätte mit Kissenstein: Für 30 Jahre – je Grabstelle –:	2.100,- €
d)	Doppel-Rasewahlgrabstätte mit Kissenstein: Für 30 Jahre – je Grabstelle –:	4.000,- €
4 b)	Rasenuhlenwahlgrabstätte: Für 25 Jahre – je Grabstelle mit Kissenstein	1.300,- €
b)	Doppel-Rasenuhlenwahlgrabstätte: Für 25 Jahre – je Grabstelle mit Kissenstein	2.400,- €

VI vorzeitige Einebnung

Für das Einebnen der Fläche und Einsaat des Rasens: Einzelgrab je Grabstelle	50,- €
Pflege für die ersten 5 Jahre vor Ablauf – pro Jahr und Grabstelle	30,- €
Pflege ab dem 6. Jahr vor Ablauf – pro Jahr und Grabstelle	40,- €

Suhlendorf, 02.09.2021

DER KIRCHENVORSTAND

Vorsitzende Kirchengemeindevorsteher
Pn. Arnheim Helmke

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindevorstandsordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

06.11.2021

DER VERWALTUNGS-AUSSCHUSS
DES KIRCHENKREISVORSTANDS:

Vorsitzende Kirchenkreisvorsteher
Dr. Elster Propst Hagen

Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Oetzen

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 07.10.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach die-

ser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsfrauen und Ratsherren und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht angerechnet – länger als drei Monate nicht, so fällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 Euro und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 20,00 Euro je Sitzung. Das Sitzungsgeld ist auch für die Teilnahme an Sitzungen der Organe juristischer Personen des öffentlichen und privaten Rechts an Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen und Veranstaltungen zu zahlen, zu denen Vertreter des Rates geladen werden, sofern nicht von anderer Seite eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld gezahlt wird. Voraussetzung ist, dass die Teilnahme an den oben genannten Veranstaltungen von der Gemeinde angeordnet wurde.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung die über 24 Stunden hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich Fahrtkosten unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.

§ 3 Zusätzliche Aufwendungen für den Ratsvorsitzenden, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beiträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| a) an den Gemeinderatsvorsitzenden | 300 Euro |
| b) an seinen 1. Stellvertreter | 70 Euro |
| c) an seinen 2. Stellvertreter und die Beigeordneten | 70 Euro |
| d) an die Fraktionsvorsitzenden | 70 Euro |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

§ 4 Sitzungsgelder für sonstige Mitglieder in Ratausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 8 Euro. § 2 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Fahrtkosten

Der Bürgermeister und der Gemeindedirektor erhalten eine Pauschale zur Abgeltung der Fahrtkosten von 40,00 Euro im Monat.

§ 6 Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag haben:
- ehrenamtlich tätige Personen
 - Ratsfrauen und Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er

durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

- (3) Die Entschädigung für Verdienstaufschlag wird auf höchstens 21 Euro je Stunde begrenzt.

§ 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 31 Euro pro Einzelfall begrenzt.

§ 8 Dienstaufwandsentschädigungen

- (1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt:
- | | |
|--|-------------|
| a. für den Gemeindedirektor | 250,00 Euro |
| b. für den stellvertretenden Gemeindedirektor | 100,00 Euro |
| c. für ein ehrenamtliches Beschäftigungsverhältnis | 120,00 Euro |
- (2) Wird der Gemeindedirektor in seiner Verwaltungsarbeit durch eine ehrenamtliche Beschäftigung entlastet, so beträgt die Aufwandsentschädigung für den Gemeindedirektor 120,00 Euro.
- (3) Ist der Gemeindedirektor Mitglied des Rates, gilt § 3, Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Dienstaufwandsentschädigung fällt für die über drei Monate hinausgehende Zeit weg, wenn der Empfänger länger als drei Monate seine Dienstgeschäfte nicht ausführt. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.

- (5) Führt der stellvertretende Gemeindedirektor die Dienstgeschäfte des Gemeindedirektors ununterbrochen länger als drei Monate, so erhält er für die darüberhinausgehende Zeit die volle für den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Ortsvertrauensleute

- (1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Ortsteil im Gemeindegebiet berufen.
- (2) Die Entschädigung für Ortsvertrauensleute wird jährlich pauschal vergütet und zwar im Ortsteil

► Bruchwedel	255 Euro
► Dörmte	280 Euro
► Jarlitz	280 Euro
► Sütthorf	280 Euro
► Stöcken	305 Euro
► Oetzen	355 Euro

§ 10 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2012 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.

Rosche, den 11.10.2021

*Gemeindedirektorin
Kottlick*

